
SVP Kanton Solothurn

Staatskanzlei
Staatschreiber Yves Derendinger
Barfüssergasse 24
CH-4509 Solothurn

01.07.2026

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse

Sehr geehrter Herr Staatschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. Mai 2026 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Am 18. Dezember 2024 hat der Solothurner Kantonsrat den Auftrag der Justizkommission «Aufhebung der Wohnsitzpflicht bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern» erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt zu prüfen, ob die Wohnsitzpflicht (§ 37 StPG¹) und die Wählbarkeitsvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 KV²) für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter aufzuheben oder zu lockern seien, sowie das Verhältnis der Wohnsitzpflicht zum Regionenproporz gemäss Art. 60 KV zu beleuchten.

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn

Die SVP-Kantonsratsfraktion lehnte ursprünglich den Auftrag der Justizkommission ab. Massgebend war die Ansicht, dass die Wohnsitzpflicht nicht aufgeweicht werden dürfe. Die geografische Verbundenheit mit dem Kanton Solothurn gewährleistet aus Sicht der SVP Kanton Solothurn, dass Magistratspersonen ihr öffentliches Amt im Interesse der Solothurner Bevölkerung ausüben.

Gleichsam anerkennt die SVP Kanton Solothurn jedoch die fundierte Begründung im Bericht der Staatskanzlei, wonach die geltenden Vorschriften eine massive Erschwernis darstellen, um nebenamtliche Tätigkeiten an Gerichten innerhalb nützlicher Frist mit kompetenten Juristen zu besetzen. Der akute Fachkräftemangel manifestiert sich in diesem Bereich besonders stark. Hinzu kommt, dass nebenamtliche Richter vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten dürfen (§ 91^{bis} Abs. 3 GO³). Praktizierende Anwälte mit Kanzlei und Wohnsitz im Kanton Solothurn sind aufgrund dieser Unvereinbarkeitsregel faktisch von einer nebenamtlichen Tätigkeit an einem Solothurner Gericht ausgeschlossen.

¹ Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1).

² Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1).

³ Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12).

Die fatalen Folgen sind, dass vakante Richterstellen erst nach mehrmaligen Ausschreibungen besetzt werden können oder aber Kandidaten mit zweifelhafter Eignung zur Wahl vorgeschlagen werden müssen. In der Zwischenzeit bleiben Fälle liegen und Urteile werden verschleppt. Angesichts dessen, dass Ersatzrichter ohnehin seltener zum Einsatz kommen und somit geringeren Einfluss auf die laufende Gesamtpraxis eines Spruchkörpers haben, ist diese begrenzte Öffnung in Form von restriktiven Ausnahmen im Einzelfall verhältnismässig.

Aus Sicht der SVP Kanton Solothurn kann deswegen der vorgeschlagenen Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei Ersatzrichtern kantonaler Gerichte zugestimmt werden. Wir unterstützen zudem den in § 87^{bis} Abs. 2 GO vorgeschlagenen Automatismus, wonach mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung vom Stimmrecht durch den Kantonsrat gleichzeitig von Gesetzes wegen die Befreiung von der Wohnsitzpflicht nach § 37 StPG erfolgt. Dies verhindert kompetenzrechtliche Konflikte zwischen Kantonsrat (Wahlbehörde) und Regierungsrat (ordentliche Ausnahmebehörde für das Staatspersonal).

Der vorgeschlagenen Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht wird zugestimmt.

Keine Aufweichung der Wohnsitzpflicht für ordentliche und vollamtliche Richter

Für vollamtliche, ordentliche Richter muss weiterhin die strikte Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn gelten. Die in der Vorlage vorgeschlagene Ausnahmeregelung darf unter keinen Umständen als Präzedenzfall oder als Türöffner für eine schleichende, generelle Aufhebung der Wohnsitzpflicht missbraucht werden.

Die Ausübung eines ordentlichen Richteramtes stellt eine hoheitliche Kernfunktion unseres Kantons dar. Vollamtliche Richter fällen tagtäglich Urteile im Namen des Solothurner Volkes und prägen die kantonale Gerichtsbarkeit massgeblich. Ein solches Mass an staatlicher Machtbefugnis erfordert zwingend eine tiefe Verankerung in der Solothurner Bevölkerung und Gesellschaft. Wer im Kanton Solothurn Recht spricht, muss auch hier wohnhaft sein, am kantonalen Leben teilhaben und die lokalen Gegebenheiten sowie die Lebensrealität der Bürger aus eigener Anschauung kennen. Das verfassungsmässige Prinzip der Staatlichkeit verlangt ausdrücklich, dass die Justizgewalt von Personen getragen wird, die Teil des eigenen Staatsvolkes sind.

Zudem gilt hier das fundamentale Prinzip der Symmetrie von Verantwortung und steuerlicher Pflicht: Wer ein hochdotiertes, vollamtliches öffentliches Amt bekleidet und vollumfänglich vom Solothurner Steuerzahler entlohnt wird, hat seinen Wohnsitz im Kanton zu nehmen und seine Steuern folgerichtig auch im Kanton Solothurn zu entrichten. Während bei den Ersatzrichtern aufgrund von extremen Rekrutierungsschwierigkeiten über eine punktuelle, restriktive Ausnahmeregelung im Einzelfall debattiert wird, besteht bei ordentlichen, vollamtlichen Richterstellen kein vergleichbarer struktureller Mangel. Eine Aufweichung der Wohnsitzpflicht gemäss § 37 StPG oder der verfassungsmässigen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 59 KV ist für das ordentliche Richterpersonal somit weder sachlich notwendig noch demokratiepolitisch vertretbar.

Wir begrüssen daher ausdrücklich, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung «Stimmrecht» weiterhin uneingeschränkt für alle Richter der Friedensgerichte, Amtsgerichte, des Jugendgerichts, des Haftgerichts, der Kantonalen Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann, der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse, des Kantonalen Steuergerichts, der Kantonalen Schätzungskommission und des Schiedsgerichts in Sozialversicherungen gilt.

Um die Wohnsitzpflicht bei den ordentlichen Beamten zu stärken, fordern wir deshalb gleichzeitig die Neufassung von § 37 Satz 2 StPG wie folgt:

§ 37 Satz 2 StPG (neu) Wohnsitzpflicht

¹ Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Aus wichtigen privaten Gründen kann der Kantonsrat Ausnahmen bewilligen.

Wenn neu der Kantonsrat und nicht mehr wie bisher der Regierungsrat über die Ausnahmege suche entscheidet, werden sich Beamte zweimal überlegen, ob sie dem Kanton Solothurn den Rücken kehren wollen. So bleibt auch das Steuersubstrat dieser Gutverdiener im Kanton.

Für vollamtliche Richter soll weiterhin die Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn gelten und die Wohnsitzpflicht ist zu stärken.

Explizite Nennung des Schweizer Bürgerrechts als Wählbarkeitsvoraussetzung

Wenn der Gesetzgeber für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter kantonaler Gerichte Ausnahmen vom Stimmrecht im Kanton Solothurn vorsehen kann, darf dies keinesfalls zu einer Aufweichung der demokratischen Grundpfeiler unseres Justizsystems führen. Die Rechtsprechung ist eine hoheitliche Kernaufgabe des Staates und muss zwingend mit der Staatsbürgerschaft verknüpft bleiben. Wenn der Kreis der Kandidaten aufgrund des Fachkräftemangels im Einzelfall auf andere Kantone ausgeweitet werden muss, dann darf dies ausschliesslich für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gelten.

Aus Sicht der SVP Kanton Solothurn muss daher explizit in Art. 59 KV festgehalten werden, dass diese Ausnahmen von der Wählbarkeitsvoraussetzung weiterhin an das Schweizer Bürgerrecht gekoppelt sind. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass der Verfassungsgeber den Gesetzgeber keinesfalls dazu ermächtigt, Ausländern das passive Wahlrecht für kantonale Gerichte zuzugestehen.

Um diese Forderung rechtssicher umzusetzen, beantragt die SVP Kanton Solothurn folgende präzisierende Formulierung der Verfassungsänderung:

Art. 59 Abs. 1 Satz 2 KV (neu)

Das Gesetz kann für Ersatzrichter kantonaler Gerichte Ausnahmen von dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vorsehen, sofern diese das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Keine Ausnahme von der Schweizer Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SVP Kanton Solothurn mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist. Wir möchten hierbei aber festhalten, dass wir eine Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für vollamtliche Richter und Staatsanwälte etc. weiterhin ablehnen und – sollte dieses Anliegen nachträglich in die Vorlage aufgenommen werden – mit allen politischen Mitteln bekämpfen werden. Ebenso muss an der Schweizer Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung für Ersatzrichter festgehalten werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Rémy Wyssmann
Kantonalpräsident

Kantonsrat Marc Winistörfer
Mitglied der Justizkommission